

Verwaltungsgericht Koblenz

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

§ 1617a BGB, §§ 42, 154 VwGO; § 3 NamÄndG

- 1. Der Familienname eines Menschen ist grundsätzlich für die gesamte Lebenszeit erworben und deshalb nicht frei abänderbar. Nach § 3 Abs. 1 NÄG gilt eine Ausnahme hiervon nur dann, wenn ein wichtiger Grund die Änderung rechtfertigt.**
- 2. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn das schutzwürdige Interesse des Namensträgers an der Führung des neuen Namens Vorrang hat vor den in den gesetzlichen Bestimmungen zum Ausdruck gekommenen Grundsätzen der Namensführung.**
- 3. Die Belange der Allgemeinheit fordern in der Regel die Beibehaltung des bisherigen Namens, wenn nicht die sich aus dem bürgerlich-rechtlichen Namensrecht ergebenden Voraussetzungen für eine Namensänderung vorliegen.**

VG Koblenz, Beschluss vom 06.05.2009, Az.: 5 K 279/09.KO

Tenor:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens hat der Kläger zu tragen.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Der am 5. Juni 1989 geborene Kläger begehrt die Änderung seines Familiennamens von "K." in "P".

Er ist der Sohn der verwitweten und allein sorgeberechtigt gewesenen Frau Ch. K. und ihres Lebensgefährten S. P. Mit Schreiben vom 13. Juli 2007 beantragte er die Änderung seines Familiennamens. Zur Begründung gab er an, den Namen seines Vaters annehmen zu wollen. Mit dem Namen K. verbinde ihn im Prinzip nichts. K. sei der nicht der Name seiner Mutter, sondern der ihres ersten Ehemanns gewesen. Aus dieser Verbindung existiere ein Halbbruder. Da seine Eltern nicht verheiratet seien, hätten sie sich 1989 darauf geeinigt, dass er den Namen seiner Mutter bekomme, und zwar mit der Absicht, dass er mit 18 Jahren seinen Namen frei wählen könne. Damit hätte etwaigen Schwierigkeiten unterschiedlicher Nachnamen von seinem Halbbruder und von ihm

während der Schulzeit entgegengetreten werden sollen. Ihm seien keine Probleme von Hänseleien bis hin zu Mobbing erspart geblieben, da sein Halbbruder oft in Schwierigkeiten gesteckt habe und noch stecke. Er möchte nicht auf alles angesprochen oder sogar hineingezogen werden. Da er ausschließlich Cousins habe, würde der Name P. wahrscheinlich aussterben. Auf seinen Schulbüchern und -heften führe er seit Jahren den Doppelnamen "P.-K.". Leider habe er seinen Wunsch auf Namensänderung, wegen des schwierigen Verhältnisses zwischen seiner Mutter und seinen Großeltern K. und M. P., nicht vor seinem 18. Geburtstag durchsetzen können.

Nach den Ermittlungen des Beklagten ist der Kläger nicht im Schuldnerverzeichnis eingetragen, sein Führungszeugnis enthält keine Eintragungen, polizeiliche Erkenntnisse liegen ebenfalls nicht vor. Die Mutter des Klägers gab in einem Schreiben vom 2. Juli 2008 an, da sie zum Zeitpunkt der Geburt ihres Sohnes nicht verheiratet gewesen sei, sei es für sie selbstverständlich gewesen, dass ihr Sohn ihren Nachnamen erhalte. Sie sei darauf bedacht gewesen, dass ihre beiden Kinder den gleichen Familiennamen trügen. Sie habe ihrem Sohn die Wahl des Namens mit seiner Volljährigkeit überlassen wollen. Für ihn sei es unzumutbar, den Namen eines fremden Mannes zu tragen. Um bereits beginnenden psychischen Störungen ihres Sohnes entgegenzuwirken, stimme sie dem Wunsch ihres Sohnes zu.

Auf die Anhörung des Beklagten zur beabsichtigten Ablehnung des Antrags erklärte der Kläger, seine Mutter habe vor seinem 18. Geburtstag einer Namensänderung auf keinen Fall zustimmen wollen, da sich seine Eltern in absehbarer Zeit trennen würden.

Mit dem strittigen Bescheid vom 6. November 2008 lehnte der Beklagte die Namensänderung ab. Zur Begründung ist angegeben, die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (NÄG) seien nicht erfüllt, ein wichtiger Grund hierfür liege nicht vor. Die öffentlich-rechtliche Namensänderung habe Ausnahmecharakter und diene dazu, Unzuträglichkeiten im Einzelfall zu beseitigen. Ein wichtiger Grund liege vor, wenn das schutzwürdige Interesse des Klägers an der Namensänderung die etwa entgegenstehenden Interessen anderer Beteiligter, die soziale Ordnungsfunktion und das öffentliche Interesse an der Beibehaltung des überkommenen Namens überwiege. Das deutsche Namensrecht sei nicht vom Grundsatz der Namensfreiheit beherrscht, und der Name stehe nicht zur freien Verfügung des jeweiligen Namensträgers. Nach Ziffer 27 der Namensänderungsverwaltungsvorschrift sei das Namensrecht durch die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) umfassend und im Grundsatz abschließend geregelt. Seine Eltern hätten bis zu seiner Volljährigkeit die Möglichkeit gehabt, dem Kläger durch Erklärung gegenüber dem Standesamt den Namen "P." zu erteilen. Hiervon sei jedoch bewusst Abstand genommen worden. Mit der Volljährigkeit trete grundsätzlich eine sogenannte Änderungsfestigkeit ein. Im Übrigen habe der bisherige Name bei dem volljährigen Kläger erhebliche praktische Bedeutung. Alle für seine Persönlichkeit relevanten Ereignisse seien mit dem Namen "K." verbunden. Wenn der Kläger zu diesem Namen keinen emotionalen Bezug habe und die namentliche Verbindung zu seinem Stiefbruder bedaure, so hätte dies durch seine Eltern vor seiner Volljährigkeit beseitigt werden können. Außerdem sei die emotionale Bindung zu dem Namen "K." über die Mutter gegeben. Diese habe besonderen Wert darauf gelegt, dass ihre Kinder ihren Namen erhielten. Ein Aussterben des Namens alleine betrachtet rechtfertige eine Namensänderung nicht.

Seinen Widerspruch begründete der Kläger damit, dass sich seine Eltern trennen würden und er definitiv bei seinem Vater wohnen bleibe. Außerdem gerate sein Halbbruder in immer größere Schwierigkeiten.

Der Widerspruch hatte indessen keinen Erfolg, der Kreisrechtsausschuss bei dem Beklagten wies ihn mit Widerspruchsbescheid vom 17. Februar 2009 und im Wesentlichen gleicher Begründung wie der Ausgangsbescheid zurück.

Am 17. März 2009 hat der Kläger Klage erhoben, mit der er über sein bisheriges Vorbringen hinaus geltend macht, es sei nicht in dem erforderlichen Maße berücksichtigt worden, dass er seit geraumer Zeit energisch den Wunsch geäußert habe, den Namen seines Vaters zu tragen. Zu dem verstorbenen Ehemann seiner Mutter habe er keinerlei Beziehung gehabt. Er realisiere zwar, dass seine Mutter immer noch "K." heiße, es bestehe aber für sie eigentlich keine Notwendigkeit, den Namen beizubehalten. Der Beklagte hätte Erkundigungen darüber einziehen müssen, wie intensiv sich seine psychischen Probleme darstellten. Der objektiv leichtere Weg sei ihm verbaut gewesen, da seine Mutter zu der hierfür notwendigen Erklärung nicht bereit gewesen sei.

Der Kläger beantragt,
den Beklagten unter Aufhebung des Bescheids vom 6. November 2008 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 17. Februar 2009 zu verpflichten, die Änderung seines Familiennamens von "K." in "P." vorzunehmen.

Der Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist er auf die Ausführungen in dem Widerspruchsbescheid und trägt darüber hinaus ergänzend vor, psychische Probleme seien zwar vorgetragen, aber nicht belegt worden. Es sei nicht Sache der Namensänderungsbehörde, insoweit Erkundigungen einzuziehen.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Beteiligten gewechselten und zur Gerichtsakte genommenen Schriftsätze sowie auf die Verwaltungs- und Widerspruchsakten des Beklagten (2 Hefte) Bezug genommen; diese haben vorgelegen und waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist als Verpflichtungsklage im Sinne von § 42 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – zulässig; in der Sache erweist sie sich aber als unbegründet.

Der Bescheid des Beklagten vom 6. November 2008 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 17. Februar 2009, durch den Änderung des Familiennamens des Klägers von "K." in "P." abgelehnt worden ist, ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Der Familienname eines Menschen ist grundsätzlich für die gesamte Lebenszeit erworben und deshalb nicht frei abänderbar. Nach § 3 Abs. 1 NÄG gilt eine Ausnahme hiervon nur dann, wenn ein wichtiger Grund die Änderung rechtfertigt.

Bei dem Begriff "wichtiger Grund" handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der der unbeschränkten gerichtlichen Nachprüfung unterliegt (vgl. BVerwG, Urteil vom 14. Dezember 1962 – 7 C 140.61 –, BVerwGE 15, S. 207).

Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn das schutzwürdige Interesse des Namensträgers an der Ablegung des bisherigen Namens und der Führung des neuen Namens Vorrang hat

vor den in den gesetzlichen Bestimmungen zum Ausdruck gekommenen Grundsätzen der Namensführung, zu denen auch die Ordnungsfunktion des Namens und das öffentliche Interesse an der Beibehaltung des überkommenen Namens gehören. Nach Abwägung aller für und gegen die Änderung sprechenden Interessen genügen bloß vernünftige und/oder nachvollziehbare Gründe nicht. Die öffentlich-rechtliche Namensänderung dient nur dazu, Unzuträglichkeiten im Einzelfall zu beseitigen. Sie hat Ausnahmecharakter (vgl. BVerwG, Beschluss vom 17. März 1987, – 7 B 42.87 – Buchholz 402.10 § 3 NÄG Nr. 59; OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 11. Oktober 2002, – 8 A 312/01–, juris). Die Eignung eines Namens als Identifizierungsmerkmal würde umso geringer, je weiter der Rahmen für Änderungen gesteckt würde. Ergebnis dieser Erkenntnis ist der Grundsatz, dass der Familienname weitgehend unveränderbar sein soll.

Angesichts des Umstandes, dass der Kläger volljährig ist, kann das Kriterium des Kindeswohls nicht ohne weiteres auf sein aktuelles Begehren übertragen werden. Vielmehr muss Berücksichtigung finden, dass hier ein mittlerweile Erwachsener eine Namensänderung anstrebt, der in aller Regel eines deutlich geringeren Schutzes bedarf als ein Kind oder Jugendlicher. Dafür hat das öffentliche Interesse an der Beibehaltung seines Nachnamens erheblich an Gewicht gewonnen. Denn ein bereits Erwachsener ist, anders als ein noch Minderjähriger, bei Außenstehenden unter seinem Nachnamen bekannt, und er ist in der Regel auch unter diesem bereits im Rechtsverkehr aufgetreten, d.h. er hat Verträge geschlossen und Qualifikationen wie einen Schul- oder Berufsabschluss erworben (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 25. September 1986, – 13 S 1853/86 –, NJW 1987, S. 1780). Gleichwohl hat die Rechtsprechung zur Namensänderung noch Minderjähriger insoweit Bedeutung, als bei Erwachsenen jedenfalls keine geringeren Anforderungen als bei Kindern gestellt werden dürfen: Das heißt, dass auch für bereits volljährig gewordene Kinder die Beibehaltung des alten Namens unzumutbar sein muss, während es nicht genügt, dass sie sich dringend einen anderen Namen wünschen und sich mit diesem besser fühlen würden.

Daran gemessen liegt nach den dargelegten Umständen kein wichtiger Grund für die vom Kläger begehrte Namensänderung vor.

Eine Namensangleichung mit dem aktuell geführten Namen seines Vaters, bei dem der Kläger nach der – wie er vorträgt – beabsichtigten Trennung der Eltern leben will, ist selbst bei Minderjährigen erst dann erforderlich, wenn ihnen andernfalls schwerwiegende Nachteile drohen oder aber erhebliche Vorteile verloren gingen; denn selbst Kinder können nicht völlig konfliktfrei ins Leben gehen, sondern müssen in einem gewissen Umfang mit den mit einer Scheidung bzw. Trennung ihrer Eltern verbundenen Problemen leben (vgl. BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2002, – 6 C 18.01 –, BVerwGE 116, S. 28, juris). Dies gilt erst recht für schon volljährig gewordene Personen.

Der Kläger trägt gemäß § 1617a Abs. 1 BGB den Familiennamen seiner Mutter. Führen nach dieser Bestimmung die Eltern keinen Ehenamen und steht die elterliche Sorge nur einem Elternteil zu, so erhält das Kind den Namen, den dieser Elternteil zum Zeitpunkt der Geburt führt. Dies ist der jetzige Familienname des Klägers. Nach Abs. 2 dieser Norm hätte die Mutter des Klägers (bis zu dessen Volljährigkeit) durch Erklärung gegenüber dem Standesamt dem Kläger den Namen seines Vaters (mit dessen Zustimmung) erteilen können. Das hat sie indessen bewusst nicht getan, wie sich aus ihrem Schreiben vom 2. Juli 2008 an den Beklagten ergibt. Denn dort hat sie ausgeführt, sie sei darauf bedacht gewesen, dass ihre Kinder den gleichen Familiennamen trügen wie sie selbst, und zwar wegen des Gefühls der Zusammengehörigkeit und wegen formeller Dinge wie z.B. Unterschriften in der Schule usw.

Für die Beibehaltung des bisherigen Namens des Klägers spricht die Ordnungsfunktion des Familiennamens und damit das Interesse der Allgemeinheit an seiner Beibehaltung.

Die Belange der Allgemeinheit fordern in der Regel die Beibehaltung des bisherigen Namens, wenn nicht die sich aus dem bürgerlich-rechtlichen Namensrecht ergebenden Voraussetzungen für eine Namensänderung vorliegen. Da der Familienname ein wichtiges Identifizierungsmerkmal ist, besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse an der Beibehaltung des überkommenen Namens. Der Gesichtspunkt der Beibehaltung des überkommenen Namens wiegt bei Erwachsenen, die im Berufsleben, im Rechtsverkehr und gegenüber Behörden schon häufig unter ihrem Familiennamen in Erscheinung getreten sind, schwerer als bei Kindern bzw. Heranwachsenden. Bezogen auf den Kläger sprechen außer den soeben benannten allgemeinen Interessen an der Beibehaltung des Familiennamens keine zusätzlichen besonderen Umstände für ein Festhalten an dem bisherigen Familiennamen. Nach den Ermittlungen des Beklagten liegt bezüglich des Klägers keine Eintragung im Schuldnerverzeichnis vor (vgl. Bl. 16 VA). Nach Mitteilung des Polizeipräsidiums Koblenz vom 3. August 2004 liegen auch in polizeilicher Hinsicht keine Erkenntnisse vor (vgl. Bl. 20 VA). Das bei dem Bundesamt für Justiz eingeholte Führungszeugnis vom 09. Juli 2007 enthält ebenfalls keine Eintragung.

Zu berücksichtigende Interessen Dritter an der Beibehaltung des bisherigen Namens sind nicht ersichtlich, die Mutter des Klägers lässt ihm insoweit freie Wahl, ihre Interessen sind in die Interessenabwägung nicht einzustellen. Ob sein Vater mit der Namensänderung seines Sohnes einverstanden ist, lässt sich den Verwaltungsakten nicht entnehmen. Die Kammer unterstellt jedoch, dass der Vater damit einverstanden ist.

Die oben aufgeführten Belange der Allgemeinheit, die in der Regel die Beibehaltung des bisherigen Namens fordern, überwiegen nach der aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung des Gerichts die Gründe, die für eine Namensänderung sprechen.

Die von dem Kläger vorgebrachten Gründe überzeugen nicht. So macht er geltend, ihn verbinde nichts mit dem Namen "K.", weil dies der Name des ersten Ehegatten seiner Mutter gewesen sei. Die Kammer kann zwar nachvollziehen, dass er mit dem ersten Ehemann seiner Mutter nichts gemein hat, andererseits darf aber auch nicht übersehen werden, dass – abgesehen von seinem Halbbruder – seine Mutter diesen Namen ebenfalls, und das schon viel länger als der Kläger, trägt und der Kläger nicht dargelegt hat, dass eine emotionale Bindung an seine Mutter nicht bestehe. Er hat insoweit lediglich in seinem ureigenen Interesse und ohne Rücksicht auf die Interessen seiner Mutter gesprochen, wenn er geltend macht, es bestehe für seine Mutter eigentlich keine Notwendigkeit, den Namen "K." beizubehalten. Der Umstand, dass sein Familienname nicht die verwandtschaftlichen Beziehungen zu seinem Vater widerspiegelt, reicht nicht aus, um beim Kläger eine ihm nicht zumutbare seelische Belastung unterstellen zu können. Eine Namensänderung kommt eben nicht schon dann in Betracht, wenn sie damit begründet wird, dass der bestehende Name dem Namensträger nicht gefällt. Der aus Gründen persönlicher Bindung subjektiv verständliche Wunsch, den von seinem leiblichen Vater geführten Namen zu tragen, ist in der Rechtsprechung nicht als schutzwürdig anerkannt worden.

Auch die Behauptung, er werde wegen des Verhaltens seines Stiefbruders, der oft in Schwierigkeiten stecke, gehänselt oder sogar gemobbt, und er wolle nicht auf alles angesprochen oder sogar hineingezogen werden, stellt auch nicht ansatzweise einen wichtigen Grund dar. Der Kläger wohnt in einer relativ kleinen Gemeinde, wo die Familienverhältnisse ohnehin allgemein oder doch zumindest einem großen Kreis der Einwohner bekannt sein dürften, sodass auch eine Namensänderung nichts an der Kenntnis der Bevölkerung über die verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen dem Kläger und seinem Halbbruder ändern würde. Schließlich hat der Kläger auch nichts vorgetragen oder gar belegt, aus welchen Gründen sein Name durch das Verhalten seines Stiefbruders mit einem solchen Makel belastet sei, dass es für ihn eine unzumutbare

Bürde wäre, diesen Namen weiter zu tragen. Vielmehr ergeht er sich insoweit nur in Allgemeinplätzen. Der bloße Wunsch, sich von einem Teil der Familie zu distanzieren, mag auf Grund von Unannehmlichkeiten zwar verständlich sein, ist aber kein wichtiger Grund für eine Namensänderung bei einer erwachsenen Person. Gefühlsmäßige Bindungen bzw. Abneigungen unterliegen im Laufe der Jahre Schwankungen. Ihre Berücksichtigung könnte im Laufe eines Lebens zu wiederholten Namensänderungen führen und die Namensänderung nach öffentlichem Recht würde bei Berücksichtigung solcher Umstände ihren vom Gesetz gewollten Ausnahmecharakter verlieren.

Auch die weitere Befürchtung des Klägers, der Name "P." könne aussterben, da er nur Cousins habe, vermag einen wichtigen Grund nicht zu belegen, (vgl. Bayerischer VGH, Beschlüsse vom 29. April 2008, – 5 ZB 08.262 – und vom 29. Dezember 2000, – 5 ZB 00.3462 –, juris). Daneben darf nicht übersehen werden, dass der Name nicht deshalb aussterben muss, weil der Kläger väterlicherseits nur Cousins hat. Sofern seine Cousins heiraten, müssen sie nicht den Familiennamen ihres Ehemannes annehmen, denn gemäß § 1355 Abs. 1 Satz 1 BGB sollen die Ehegatten einen gemeinsamen Familiennamen bestimmen. Dies kann sowohl der Familienname des Ehemannes als auch der der Ehefrau sein. Schließlich handelt es sich bei dem Namen "P." auch nicht um einen seltenen Namen. Eine – nicht entscheidende – undifferenzierte Suche in dem Internet-Portal Google ergab auf die Eingabe "P." über 500.000 Treffer.

Letztlich vermag auch die Angabe seiner Mutter, sie stimme dem Wunsch ihres Sohnes auf Namensänderung zu, um bereits beginnenden psychischen Störungen ihres Sohnes zu begegnen, keinen wichtigen Grund zu belegen. So hat sie in ihrem Schreiben an den Beklagten keine weiteren Ausführungen dazu getätigt, wie sie zu diesem Schluss gekommen ist. Abgesehen davon, dass der Kläger selbst dies nicht vorgetragen hat, sind insoweit keine Einzelheiten zur Art und zum Ausmaß solcher Belastungen – Krankheitsbild, ärztliche und/oder psychologische Behandlung, konkrete Auswirkungen auf seinen Alltag – dargelegt worden, die eine psychische Belastung durch die Beibehaltung des überkommenen Namens belegen und sein Vorbringen untermauern könnten. Eine seelische Belastung ist dann ein wichtiger Grund für eine Namensänderung, wenn sie unter Berücksichtigung der gegebenen Umstände nach der allgemeinen Verkehrsauffassung verständlich und begründet ist. Eine individuelle besondere Empfindlichkeit ist unerheblich (vgl. BVerwG, Urteil vom 2. Oktober 1970, Buchholz 402.10 § 3 NÄG Nr. 30). Es ist aus dem Vortrag des Klägers für die Kammer nicht nachvollziehbar, dass bei ihm, einem mittlerweile 20 Jahre alten Mann, sich der psychische Zustand allein durch eine Änderung des Familiennamens erheblich ändern können soll. Erwachsene Personen lösen sich früher oder später aus einer Familiengemeinschaft und verlassen auch die elterliche Wohnung. Bei der anzustellenden objektiven Betrachtungsweise besteht daher kein Grund für eine Annahme, der Name "K." hafte ihm als Bürde an.

Der in der Klageschrift ausgesprochene Vorwurf, der Beklagte hätte aufgrund des Vortrags der Mutter der Klägers Erkundigungen einziehen müssen, wie intensiv sich die psychischen Probleme darstellten, geht an der Sache vorbei. Dies ist nicht Aufgabe des Beklagten. Hierzu hätte allenfalls dann Anlass bestehen können, wenn der Kläger hinreichend konkrete Anhaltspunkte für eine auf der Führung seines jetzigen Namens beruhende beachtliche seelische Belastung vorgetragen und dies auch belegt hätte.

Nach alledem war die Klage mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit des Urteils hinsichtlich der Kosten beruht auf § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11 ZPO.

Von einer Zulassung der Berufung durch das erkennende Gericht gemäß § 124 Abs. 1 und § 124a Abs. 1 Satz 1 VwGO wird abgesehen, da keiner der Berufungszulassungsgründe nach § 124 Abs. 2 Nr. 3 oder 4 VwGO vorliegt.

Beschluss

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.000 Euro festgesetzt (§ 52 Abs. 1 GKG).

Die Festsetzung des Streitwertes kann nach Maßgabe des § 68 Abs. 1 GKG mit der Beschwerde angefochten werden.